

RS Vwgh 1996/7/11 95/07/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.1996

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §11 Abs3;

FIVfLG OÖ 1979 §22 Abs4;

Rechtssatz

Beantragt die Partei des Zusammenlegungsverfahrens die Zuerkennung eines Schadenersatzes, welcher aus dem Ernteverlust ab der Zuweisung einer gesetzwidrigen Abfindung vom Zeitpunkt der vorläufigen Übernahme bis zur Übernahme der auf Grund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes als gesetzmäßig anerkannten Grundabfindung besteht, so handelt es sich bei einem solchen Begehren nicht um eine Geldabfindung und einen Geldausgleich iSd § 22 Abs 4 OÖ FIVfLG 1979 (Hinweis E 30.9.1986, 86/07/0088; E 27.8.1988, 88/07/0105).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995070071.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at